

Amt Darß/Fischland

Bekanntmachung

Born a. Darß, den 19.12.2024

Sehr geehrte Einwohner und Gäste,

Aufgrund der Allgemeinverfügungen des Altkreises Nordvorpommern, welche nach wie vor Bestand haben, weisen wir auf folgendes hin:

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), **wird allgemein verbindlich in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Gebäuden das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Schwärmer usw.) am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen.**

An den übrigen Tagen des Jahres besteht lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin Verbot des Abbrennens. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Auf Grund des erhöhten Gefahrenpotentials der Bebauung in der gesamten Ortslage der Gemeinde Born a. Darß mit besonders brandempfindlichen Gebäuden, wie Reet- und Fachwerkhäusern, bitten wir um Beachtung der o.g. Bestimmungen.

Die genaue Anordnung des Abbrennverbotes finden sie auf [Abbrennverbote in Gemeinden des Amtes Darß/Fischland / LK Vorpommern-Rügen Web](#)

genehmigter Abbrennplatz:

Hafen Ablage

Amt Darß/Fischland
- Der Amtsvorsteher -
Ordnungsamt